

## **621 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.**

**11. 2. 1959.**

# **Regierungsvorlage.**

**Bundesgesetz vom , mit  
dem das Auslandsanleihengesetz abgeändert  
wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### **Artikel I.**

Das Auslandsanleihengesetz, BGBl. Nr. 239/1958, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 1 ist die Zahl „250“ durch die Zahl „350“ zu ersetzen.
2. Nach dem § 5 ist ein § 5 a folgenden Wortlautes einzufügen:

„§ 5 a. Auf den Höchstbetrag der Ermächtigung des § 1 sind auch alle noch bestehenden Verpflichtungen der Republik Österreich anzurechnen, die auf Grund des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 154, über die Aufnahme von Anleihen in fremder Währung in seiner jeweils in Geltung gewesenen Fassung übernommen wurden.“

### **Artikel II.**

1. Die Bestimmung des Art. I Z. 2 tritt rückwirkend mit 11. November 1958 in Kraft.
2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

## **Erläuternde Bemerkungen.**

Das Bundesgesetz vom 30. Oktober 1958, betreffend die Aufnahme von Anleihen in fremder Währung (Auslandsanleihengesetz), BGBl. Nr. 239, ist seit seiner Schaffung im Jahre 1946 zum wichtigsten Instrument der österreichischen Auslandskreditpolitik geworden. Im Laufe der Jahre hat es sich wiederholt als notwendig erwiesen, den Ermächtigungsrahmen des Gesetzes den besonderen, stetig steigenden Anforderungen der österreichischen Auslandskreditoperationen anzupassen. Der gegenständliche Gesetzentwurf sieht eine Erhöhung des Rahmens vor, die dem gegenwärtigen Bedarf und der in Zukunft zu erwartenden Bedarfssteigerung der österreichischen Wirtschaft an ausländischem Kapital Rechnung trägt. Weiters wird durch den Gesetzentwurf eine Übergangsbestimmung geschaffen.

Der Umstand, daß das Bundesgesetz vom 30. Oktober 1958, betreffend die Aufnahme von Anleihen in fremder Währung (Auslandsanleihengesetz), in der derzeit geltenden Fassung in § 5 das früher geltende Ermächtigungsgesetz außer Kraft setzt, hat allenthalb Zweifel daran aufkommen lassen, ob die so geschaffene Gesetzeslage nicht die Auslegung zulasse, daß neben den

Ermächtigungen gemäß dem neuen Gesetz auch noch die bereits gegebenen Ermächtigungen des früheren Ermächtigungsgesetzes gelten.

Um in einer formalrechtlich eindeutigen Weise klarzustellen, daß von dem Ermächtigungsrahmen des § 1 des Auslandsanleihengesetzes in seiner neuen Fassung nur so weit Gebrauch gemacht werden kann, als dieser nicht bereits durch Verpflichtungen des Bundes aus Finanzoperationen in Anspruch genommen worden ist, die auf Grund der Ermächtigung des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 154, über die Aufnahme von Anleihen in fremder Währung in der Fassung der Bundesgesetze vom 12. Dezember 1946, BGBl. Nr. 29/1947, vom 2. Juli 1947, BGBl. Nr. 180, vom 12. Mai 1948, BGBl. Nr. 120, vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 102, vom 25. Jänner 1950, BGBl. Nr. 66, vom 7. März 1951, BGBl. Nr. 89, vom 17. Juni 1953, BGBl. Nr. 90, vom 24. Feber 1954, BGBl. Nr. 60, und vom 12. März 1958, BGBl. Nr. 47, durchgeführt wurden, ist durch Artikel I Z. 2 der Novelle eine entsprechende Ergänzung des Auslandsanleihengesetzes vorgesehen.